

Satzung
der Gemeinde Schallstadt über die 3. Änderung des
Bebauungsplanes "Ortsetter I"

Der Gemeinderat hat am 25.10.1994 die 3. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Ortsetter I" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25.7.1988 (BGBl. I S. 1093, Einigungsvertrag vom 31.8.1990 (BGBl. II S. 885/1122), Art. 11 § 8 Zweites Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14.7.1992 (BGBl. I S. 1257), Art. 12 zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.1.1993 (BGBl. I S. 50) und Art. 1 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 3),
- § 73 Landesbauordnung (LBO für Baden-Württemberg vom 28.11.1983, GBl. Seite 770, berichtigt 1984, S. 519) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1990 (GBl. S. 426)
- § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. S. 577, ber. S. 720), geändert durch Gesetz vom 23.7.1984 (GBl. S. 474), vom 17.12.1984 (GBl. S. 675, vom 16.2.1987 (GBl. S. 43) und vom 18.5.1987 (GBl. S. 161).

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung sind die Bauvorschriften vom 1.8.1966, zuletzt geändert am 05.03.1968.

§ 2

Inhalt der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 25.10.1994 wird § 8 "Gestaltung der Bauten" der Bauvorschriften vom 1.8.1966, zuletzt geändert am 05.03.1968 wie folgt geändert:

1. Der Text des § 8 Abs. 7 wird ersetzt durch:

Im Dachraum dürfen Wohnungen und Wohnräume bei Hauptgebäuden eingebaut werden. Die Belichtung kann durch Dachgauben und Giebelfenster erfolgen.

2. Der 1. Satz des § 8 Abs. 8 entfällt, es wird dafür eingesetzt:

Bei der Errichtung von Dachgauben und Dachaufbauten für Gebäude mit Steildach (42° - 48°) ist folgendes zu beachten:

3. § 8 Abs. 9 wird neu hinzugefügt:

Bei der Errichtung von Dachaufbauten für Gebäude mit flachgeneigtem Dach (25° - 30°) ist folgendes zu beachten:

- a) Die Gesamtlänge der Dachgauben darf 50% der Trauflänge nicht überschreiten. Ein Abstand vom First muß in der Ansicht mit mindestens 0,50 m gegeben sein. Der Abstand zwischen den Gauben muß mindestens 1,50 m betragen.
- b) Die Breite einer Gaube darf nicht mehr als 4 m betragen; soweit mehr als 1 Gaube vorgesehen ist, dürfen diese nicht breiter als 3 m sein.

Die übrigen textlichen Festsetzungen sind von der Änderung nicht betroffen.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

- | | |
|-----------------------------|----------------|
| - geänderte Bauvorschriften | vom 25.10.1994 |
| - Begründung der Änderung | vom 25.10.1994 |

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

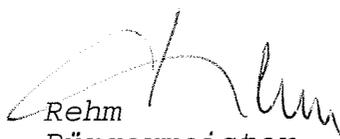
Ordnungswidrig i.S. von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit der ortüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

79227 Schallstadt, den 25.10.1994


Rehm
Bürgermeister



Größenordnung der Dachgauben gemacht werden. Hierfür sind Änderungen innerhalb des § 8 "Gestaltung der Bauten" der ursprünglichen Bebauungsvorschriften nötig. Die übrigen Vorschriften, sowie der zeichnerische Teil bleiben unberührt.

79227 Schallstadt, den 25.10.1994


Rehm
Bürgermeister

